

# Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Groß Grönau vom 10. Dezember 1997 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 321), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl.Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 268) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Groß Grönau vom 10.12.1997 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Dezember 1997 die nachstehende Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

### II. Abschnitt - Anschlußbeitrag -

§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Beitragspflichtige  
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 8 Vorauszahlungen  
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

### III. Abschnitt - Erstattung der Kosten für Anschlußleitungen (Hausanschlüsse) -

§ 10 Kostenerstattungsanspruch für erste Anschlußleitung  
§ 11 Kostenerstattungsanspruch für zusätzliche Anschlußleitung  
§ 12 Entstehung des Kostenerstattungsanspruches

### IV. Abschnitt - Benutzungsgebühr -

§ 13 Grundsatz  
§ 14 Benutzungsgebühren  
§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz  
§ 16 Berechnungsfehler  
§ 17 Gebührenpflichtige  
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

### V. Abschnitt - Schlußbestimmungen -

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht  
§ 21 Datenverarbeitung  
§ 22 Ordnungswidrigkeiten  
§ 23 Inkrafttreten

## I. Abschnitt

### § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 09.12.1997 als öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgung (Anschlußbeiträge),
  - b) Kostenerstattung für die Anschlußleitungen (Hausanschlüsse)

(Aufwendungsersatz),

- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgung.
- (3) Anschlußleitung (Hausanschluß) im Sinne des Abs. 2 Buchstabe b) ist die Leitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Wasserabgabestelle (Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler).

## II. Abschnitt

### § 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlußbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung
  - a) der Zentralanlagen
  - b) der Transporteinrichtungen
  - c) der Versorgungsleitungen einschließlich Schieber und Hydranten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter, durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt werden.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau der Wasserversorgungsanlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung (Hausanschluß) an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlußbeitrag für die zentrale Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfaßt wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der-

gestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoß angesetzt.
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgung beträgt 1.79 DM je qm beitragspflichtiger Fläche.

## § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag beruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die endgültige Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind und die den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.

## § 8 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorauszahlungen auf den Anschlußbeitrag verlangt werden. § 6 gilt entsprechend. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde Groß Grönau nicht verzinst.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlußbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## III. Abschnitt Erstattung der Kosten für Anschlußleitungen (Hausanschlüsse)

## § 10

### Kostenerstattungsanspruch für erste Anschlußleitung

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine Anschlußleitung (Hausanschluß) her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlußleitung in der tatsächlich entstandenen Höhe im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung zu erstatten.
- (2) Anschlußleitung im Sinne des Absatzes 1 ist die Leitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler).

## § 11

### Kostenerstattungsanspruch für zusätzliche Anschlußleitung

1. Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine weitere Anschlußleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche eine eigene Anschlußleitung an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung solcher zusätzlichen Anschlußleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung zu erstatten.
2. Anschlußleitung im Sinne des Absatzes 1 ist die Leitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler).

## § 12

### Entstehung des Kostenerstattungsanspruches

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige Anschlußleitung (Hausanschluß) betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (2) Die §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

## IV. Abschnitt Benutzungsgebühr

## § 13

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

## § 14

### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

## § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß

bis QN 2,5 ( 5 cbm-Zähler)	3,00 DM	monatlich
bis QN 6,0 (10 cbm-Zähler)	6,00 DM	monatlich
bis QN 10,0 (20 cbm-Zähler)	12,00 DM	monatlich

- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken entnommen wird.

Sie beträgt 1,15 DM je Kubikmeter.

- (3) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

## § 16 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, daß die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In diesem Falle ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

## § 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Mehrere Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige

rige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsleitung folgt, und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsleitung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die Versorgungsleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird das Vorjahr endgültig zum 15. Februar des laufenden Jahres abgerechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Wassermenge zugrundegelegt, die sich aufgrund einer Schätzung nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen ermittelt. Angaben des Gebührenpflichtigen sind dabei zu berücksichtigen.

## V. Abschnitt Schlußbestimmungen § 20

### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzu-



zeigen.

- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 21

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

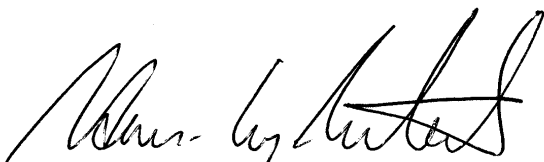
Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 20 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 1. Oktober 1997 in Kraft.

Groß Grönau, 10. Dezember 1997



(Weißkichel)  
Bürgermeister